



Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Am Donnerstag, 20.07.2017, 18:00 Uhr, findet im Rathaus Schwetzingen, großer Sitzungssaal, eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt, zu der wir hiermit einladen.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Bürgerfragestunde
3. Beitritt zu Cittaslow
4. Finanzhalbjahresstatus 2017
5. Verkehrsmaßnahmen Innenstadt:
 - 5.1. Fahrrad-Schnell-Verbindung Süd-Nord
 - 5.2. Grundsatzbeschluss Generalsanierung Karlsruher Straße - Machbarkeitsstudie
6. Erneuerung der Außenanlage Goethestraße 7 - 17 (städtische Wohnhäuser) – Auftragsvergabe Außenanlagearbeiten
7. Integrationsmaßnahmen:
 - 7.1. Anschlussunterbringung von Flüchtlingen im Hotel Atlanta - Technische Betreuung und Inventar
 - 7.2. "Pakt für Integration" - Integrationsmanager
8. Kinderbetreuung:
 - 8.1. Tagespflege In Familia e.V. - Erhöhung Ausstattungszuschuss
 - 8.2. Private Kinderkrippe „Zwergenschlösschen“ – neue Zuschussmodalitäten
 - 8.3. Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung des städtischen Kindergartens „Spatzennest“
9. Städtepartnerschaftsurkunden mit Karlshuld, Wachenheim und Schrobenhausen - Neufassung der Richtlinien zur Förderung der Partnerschaften der Stadt Schwetzingen
10. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands High-Speed-Netz Rhein-

Neckar

11. Fertigstellung des Zentralen Omnibusbahnhofs – Vergabe der Tiefbauarbeiten
12. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
13. Öffentliche Bekanntgaben / Anfragen

Schwetzingen, den 18.07.2017

Dr. René Pörtl, Oberbürgermeister

Stadt Schwetzingen

Amt: Oberbürgermeister
Datum: 22.06.2017
Drucksache Nr. 1928/2017

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 13.07.2017

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 20.07.2017

- öffentlich -

Beitritt zu Cittaslow

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Schwetzingen stellt einen Antrag auf Mitgliedschaft im Netzwerk Cittaslow (Internationale Vereinigung der lebenswerten Städte) und tritt dem Netzwerk zum nächstmöglichen Zeitpunkt bei.

Erläuterungen:

Schwetzingen zeichnet sich in vielen Bereichen durch eine besonders hohe Lebensqualität aus. Schwetzingen ist das älteste Spargelanbaugebiet in Deutschland, die Direktvermarktung spielt dabei eine große Rolle. Zudem ist Schwetzingen eine ausgeprägte Kulturstadt, pflegt seine Geschichte, verfügt über eine Vielzahl von Gaststätten und Beherbergungsbetrieben, setzt zunehmend Maßnahmen des Klimaschutzes um, hat den Schlossplatz entschleunigt, baut den Radverkehr und den ÖPNV aus, hat eine Vielzahl von Partnerstädten, hat mit dem historischen Schlossgarten die größte Gartenanlage Baden-Württembergs und mit dem Schwetzingener Hardt das größte Waldschutzgebiet des Landes.

Im Rahmen des Beschlusses zur Verabschiedung der ersten Stufe des Klimaschutzkonzeptes hat der Gemeinderat eine Mitgliedschaft der Stadt Schwetzingen im internationalen Netzwerk Cittaslow – auch als Teil der Klimaschutzstrategie – angeregt.

Cittaslow ist eine internationale Vereinigung von kleineren Städten, die besonderen Wert auf Lebensqualität in allen Bereichen legen. 2016 zählte das Netzwerk bereits 14 deutsche Städte und Gemeinden, Tendenz steigend. Der Cittaslow Deutschland e.V. führt hierzu aus:

„Die Cittaslows der Welt sind Städte und Gemeinden, die versuchen, den Zeitgeist für sich zu interpretieren und gleichzeitig den individuellen Charakter ihrer Gemeinde zu bewahren. Die Idee dazu stammt von Paolo Saturnini, Bürgermeister des italienischen Ortes Greve in Chianti. Ihm haben sich sehr schnell weitere Bürgermeister angeschlossen, um dieses Projekt zu realisieren, das in einer Zeit, in der Schnelligkeit um jeden Preis die Maxime ist, fast wie eine Utopie erscheint. Seither hat sich das Netzwerk kontinuierlich entwickelt und zählt mittlerweile über 150 Städte und Gemeinden in 25 Ländern der Welt. In Deutschland wurde Hersbruck 2001 als erste Stadt mit dem Zertifikat „Cittaslow“ ausgezeichnet. Vorsitzender der deutschen Cittaslow-Vereinigung ist Stadtbürgermeister Manfred Dörr, Deidesheim. In Deidesheim ist auch der Sitz der deutschen Vereinigung Cittaslow, die internationale Vereinigung sitzt in Orvieto/Umbrien/Italien.“

Eine Cittaslow

- steht für Lebensqualität,
- schätzt Qualität,
- steht für Fortschritt, der den Menschen in den Mittelpunkt stellt,
- verleiht der Beziehung zwischen Stadt und Land durch ihre Qualität Bedeutung,
- entwickelt wertvolle Naturräume und setzt sich für biologische Vielfalt ein,
- pflegt Tradition und steht für Innovation,
- fördert regionale Produkte und deren kurze Versorgungswege,
- ist eine Stadt bzw. Gemeinde mit sozialem Zusammenhalt,
- ist für künftige Generationen nachhaltig,
- ist ein Mittel gegen alte und neue Armut.“

Die einzelnen Ziele, die sich die Städte des Netzwerks Cittaslow gesetzt haben, sind:

Nachhaltige Umweltpolitik

- Innovative Technologien fördern
- Schonung der natürlichen Ressourcen
- Regionalverträgliche Konzepte
- Steigerung der Energieeffizienz

Charakteristische Stadtstruktur

- Stadtgeschichte als Entwicklungspotenzial
- Behutsame Stadterneuerung
- Nachhaltige Stadtentwicklung

Gastfreundschaft

- Qualitätsorientierte Gastronomie
- Pflegen von Städtepartnerschaften
- Weltoffenheit und Herzlichkeit

Kultur und Traditionen

- Wahrung von regionalen Besonderheiten
- Förderung von Veranstaltungen
- Kulturelle Einrichtungen erhalten

Typische Kulturlandschaft

- Vielfalt von Flora und Fauna schützen
- Charakteristische Eigenart bewahren
- Schönheit der Landschaft aufzeigen

Regionaltypische Produkte

- Bewahrung traditioneller Herstellung
- Unterstützung natürlicher

Produktionsabläufe

- Kurze Wege

Regionale Märkte

- Förderung der Direktvermarktung
- Veranstalten von Wochenmärkten
- Schaffung regionaler Wirtschaftskreisläufe

Bewusstseinsbildung

- Geschmacks- und Sinnesschulung
- Förderung der regionalen Identität

Schwetzingen ist in fast allen diesen Bereichen aktiv und strebt stets weitere Verbesserungen an. Durch die Mitgliedschaft im Netzwerk Cittaslow verpflichtet sich die Stadt Schwetzingen, nachhaltig diese Ziele zu verfolgen. Zugleich bietet sich im Städteverbund die Möglichkeit der Unterstützung und des wechselseitigen Helfens und Lernens.

Die Aufnahme in die Vereinigung der lebenswerten Städte - Cittaslow - setzt eine positiv abgeschlossene Zertifizierung voraus. Der Aufnahmeantrag wird unmittelbar nach Beschluss durch den Gemeinderat gestellt, dann beginnt das Zertifizierungsverfahren. Nach Beitritt zum Netzwerk erfolgt alle vier Jahre eine erneute Zertifizierung.

Finanzielle Auswirkungen:

Die jährlichen Mitgliedsgebühren setzen sich aus dem nationalen und dem internationalen Mitgliedsbeitrag zusammen. Der nationale Beitrag beträgt 1.000 € im Jahr, hinzu kommen für Schwetzingen aufgrund seiner Einwohnerzahl als internationaler Beitrag 2.500 € im Jahr.

Die Gebühren für die Zertifizierung betragen 600,- €, die an das nationale Netzwerk abzuführen sind. Zusätzlich ist einmalig eine Aufnahmegebühr von 600,- € an Cittaslow International zu bezahlen.

Mit haushaltswirksamen Auswirkungen ist erst im Jahr 2018 zu rechnen.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister: +++++
+++++

Stadt Schwetzingen

Amt: 30 Ordnungsamt
Datum: 10.04.2017
Drucksache Nr. 1904/2017

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 04.05.2017

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 20.07.2017

- öffentlich -

Fahrrad-Schnell-Verbindung Süd-Nord

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat genehmigt die außerplanmäßigen Mittel in Höhe von ca. 175.000 EUR für die Schaffung einer durchgängigen Süd-Nord-Radverbindung.

Erläuterungen:

Im Rahmen der Sitzung des Technischen Ausschusses am 30.11.2016 (Vorlage Nr. 1869/2016) informierte die Verwaltung in Kooperation mit Herrn Prof. Hupfer über die Möglichkeit einer durchgängigen Süd-Nord-Radverbindung für Fahrradfahrer unter Einbeziehung der Möglichkeit einer Fahrradstraße.

Die Überlegungen wurden am 14.02.2017 den betroffenen Bewohnern und der interessierten Öffentlichkeit präsentiert und diskutiert.

Die Vorüberlegungen der Verwaltung beinhalteten die Einrichtung einer Fahrradstraße (Moltkestraße – Marstallstraße – Herzogstraße) und die Markierung von durchgängigen Fahrradschutzstreifen (Mühlenstraße bis Rondell). Zudem sollte die Marstallstraße für den Kfz-Verkehr nur noch von der Südtangente kommend in Richtung Carl-Theodor-Straße bis zur Clementine-Bassermann-Str. und von der Carl-Theodor-Straße kommend bis zur Clementine-Bassermann-Straße entgegengesetzt verlaufend befahrbar sein.

Im Rahmen der Diskussion mit den betroffenen Anwohnern der Marstallstraße wurde durch die Bürger eine neue Variante - die Fortführung der Einbahnregelung von der Carl-Theodor-Straße über die Clementine-Bassermann-Straße hinaus bis zur Bismarckstraße - erarbeitet und letztlich mehrheitlich als Ideallösung favorisiert (Anlage 1).

Die Kosten für die Gesamtmaßnahme wurden durch das Bauamt kalkuliert und belaufen sich auf ca. 175.000 EUR und beinhalten – neben den erforderlichen Markierungen und der Beschilderung - als größte Posten die Schaffung einer Linksabbiegemöglichkeit von der Karlsruher Straße in die Moltkestraße (70.000 EUR) und zwei Fahrradsignalanlagen an den Querungen Marstallstraße/Carl-Theodor-Straße und Herzogstraße/Mühlenstraße (jeweils 15.000 EUR). In Kooperation mit der Stabsstelle Klimaschutz wurde – vorbehaltlich der Genehmigung durch den Gemeinderat – ein Förderantrag (Fördermöglichkeit bis zu 50 % der Gesamtkosten) beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit gestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Mittel stehen im Haushalt 2017 nicht zur Verfügung und müssen im Rahmen des Nachtragshaushaltes zur Verfügung gestellt werden.

Anlagen:

Kostenaufstellung (Bauamt)

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 06.07.2017

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 20.07.2017

- öffentlich -

Grundsatzbeschluss Generalsanierung Karlsruher Straße - Machbarkeitsstudie

Beschlussvorschlag:

1. Die Generalsanierung der Karlsruher Straße erfolgt grundsätzlich auf der Basis des von BS Ingenieure, Ludwigsburg, erarbeiteten Verkehrsführungskonzepts. Die Ausführung erfolgt mit einem Geh- und Radweg auf der Westseite „Variante West“.
2. Auf der Grundlage dieses Planungskonzepts sollen die Ergebnisse der weiteren Untersuchungen (Zustandserfassung der Kanäle, Überprüfung des Bedarfs von weiteren Leitungserneuerungen) in ein hochwertiges städtebauliches Gestaltungskonzept einfließen.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt die hierfür notwendige EU-weite Ausschreibung für die Vergabe der Planungsleistungen zur Generalsanierung vorzunehmen und mit den hierzu notwendigen Fachbüros und Sachverständigen entsprechende Verträge abzuschließen.

Erläuterungen:

Die Karlsruher Straße muss grundlegend saniert und gestaltet werden. Dabei sollen auch sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen im notwendigen Maß erneuert werden. Zuvor muss die künftige Verkehrsführung in der Karlsruher Straße grundlegend geklärt werden. Auf Grund der größtenteils sehr engen räumlichen Verhältnisse und der vielfältigen Anforderungen an den Straßenraum durch Pkw, Lkw, und Busverkehr, Fußgänger und Radfahrer, Anwohner und Geschäfte wurde das Büro BS Ingenieure beauftragt, in einem ersten Schritt eine Machbarkeitsstudie zur Verkehrssystemgestaltung in der Karlsruher Straße zu erarbeiten.

Am 03.04.2017 fand eine erste Bürgerinformationsveranstaltung statt die, an entsprechende frühere Termine des Forums Mobiles Schwetzingen anknüpfend, verkehrliche Rahmenbedingungen darstellte und Vorstellungen der Anwohner zu den Nutzungsansprüchen in der Karlsruher Straße erörterte. Am 04. Mai 2017 wurde von der Stadtverwaltung im TA über die wesentlichen Inhalte dieser Veranstaltung berichtet.

Am 13.06.2017 wurden die interessierte Öffentlichkeit und Anwohner der Karlsruher-Forsthaus-Clementine-Bassermann-Str. über die zwischenzeitlich erarbeiteten Möglichkeiten der Verkehrsführung in der Karlsruher Straße informiert. Dabei wurde zunächst herausgearbeitet, dass künftig von einem „verkehrsberuhigten Geschäftsbereich“ mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h (Zeichen 374 StVO) auszugehen ist. Die Fahrbahnbreite soll 3,50 m betragen (gegenwärtig 4,20 m bis 4,30 m).

Der Radverkehr soll in Einbahnrichtung auf der Fahrbahn und in Gegenrichtung auf einem gemeinsamen Geh- und Radweg geführt werden.

Die Vertreter des Ingenieurbüros stellten in der Veranstaltung die beiden Alternativen der Führung des gemeinsamen Geh- und Radweges vor (Westseite oder Ostseite der Karlsruher Straße). Die Abwägung dieser Varianten in der gemeinsamen Diskussion mit den Bürgern ergab das endgültige Ergebnis, dass der gemeinsame Geh- und Radweg auf der Westseite geführt werden soll – Westvariante.

In einem nächsten Arbeitsschritt muss nun die vorgeschriebene EU-weite Ausschreibung der Planungsleistungen zur Generalsanierung erfolgen. Ein Vergabebeschluss dieser Planungsleistungen ist für Anfang 2018 vorgesehen.

In der Sitzung werden die Ergebnisse der Untersuchungen der Machbarkeitsstudie zur Generalsanierung Karlsruher Straße vom Büro BS Ingenieure vorgestellt und ausführlich erläutert.

Anlagen:

Anlage 1 – Lagepläne Geh- und Radweg West

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Stadt Schwetzingen

Amt: 20 Kämmereiamt
Datum: 29.06.2017
Drucksache Nr. 1914/2017/1

Tischvorlage als Anlage zu Drucksache-Nr. 1914/2017

Sitzung Technischer Ausschuss am 06.07.2017

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 20.07.2017

- öffentlich -

Erneuerung der Außenanlage Goethestraße 7 - 17, städtische Wohnhäuser – Auftragsvergabe Außenanlagearbeiten

Beschlussvorschlag:

Der Vergabe der Abbruch- und Pflasterarbeiten, für die Erneuerung der Außenanlage der drei Doppelhäuser in der Goethestraße 7-17 an die Firma Kühnle GmbH, Reilingen, zum Angebotspreis von 93.592,14 EUR wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Das Kämmereiamt hat für 2017 vorgesehen, die Außenanlage der drei Doppelhäuser im Anschluss an die energetischen Aufrüstung und Sanierung von 2014 - 2016, zu erneuern. Die Zufahrten und Hofbereiche werden neu gepflastert. Das Architekturbüro Ansorge aus Schwetzingen wurde für die Abwicklung dieses Projektes beauftragt. Die Außenanlagearbeiten wurden öffentlich nach VOB ausgeschrieben.

Die Maßnahme beginnt am 21.08.2017

Außenanlagearbeiten – Vergabeempfehlung

Die Außenanlage der drei Doppelhäuser mit je vier Wohneinheiten und vier getrennte Zufahrten, werden erneuert. Diese Arbeiten umfassen im Wesentlichen den Abbruch des vorhandenen Belags, Überprüfung der Kanäle, Sockelarbeiten und die Erstellung der neuen Pflasterdecke.

In der Kostenberechnung wurden für dieses Gewerk 165.000 EUR veranschlagt.

Fünfzehn Firmen haben für diese Arbeiten die Angebotsunterlagen angefordert und fünf gaben zum Submissionstermin ihr Angebot ab. Alle Angebote wurden geprüft.

Zwei Bieter sind wegen Unvollständigkeit der Angebote aus der Wertung ausgeschlossen.

Drei Anbieter erfüllen die technischen Anforderungen und sind auskömmlich.

Die Prüfung ergab, dass das wirtschaftlichste Angebot von der Fa. Kühnle GmbH, Carl-Bosch-Str. 1 in 68799 Reilingen, abgegeben wurde.

Die geprüfte Angebotssumme schließt mit 93.592,14 EUR brutto ab.

Der Architekt Herr Ansorge empfiehlt, die Firma Kühnle GmbH für die Außenanlagenarbeiten, im Zuge der Erneuerung der Außenanlage Goethestraße 7-17, zu beauftragen.

Preisspiegel:			
Nr.	Bieter	Angebotssumme ungeprüft	Angebotssumme geprüft
1	Kühnle GmbH 68799 Reilingen	87.701,64 €	93.592,14 €
2	Bieter 2	116.225,03 €	116.344,03 €
3	Bieter 3	143.079,65 €	143.079,65 €

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Baumaßnahme stehen insgesamt 150.000 EUR Haushaltsmittel unter der Haushaltsstelle 1.8810.500000 zur Verfügung.

Anlagen:

Nicht öffentliche Anlage

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 13.07.2017

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 20.07.2017

- öffentlich -

Anschlussunterbringung von Flüchtlingen im Hotel Atlanta - Technische Betreuung und Inventar

Beschlussvorschlag:

1. Für die technische Betreuung des Hotels Atlanta und weiterer Liegenschaften zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen wird zum nächst möglichen Zeitpunkt ein/e Hausmeister/in in Vollzeit eingestellt.
2. Das durch den Rhein-Neckar-Kreis angeschaffte Inventar im Hotel Atlanta wird zum Preis von 10.000 EUR übernommen.

Erläuterungen:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.06.2017 die Anmietung des Hotels Atlanta zum 15.09.2017 für die Dauer von zunächst drei Jahren (bis 30.09.2020) beschlossen (Vorlage 1908/2017/1).

Vorgesehen, aber noch nicht beschlossen, waren die Bereiche „Hausmeister“ und „Übernahme des vorhandenen Inventars“.

1. Hausmeister:

Für die technische Betreuung des Hotels Atlanta mit rund 2.600 m² Fläche und zur Unterstützung in den bereits durch die Stadt angemieteten Gebäuden Luisenstraße 18, Scheffelstraße 31-33 und Markgrafenstraße (Bezug zum 01.10.2017 geplant) ist aus Sicht der Verwaltung die Einstellung eines Hausmeisters in Vollzeit notwendig.

Aktuell steht für die Betreuung der Gebäude Scheffelstraße 18 i und 31-33, Dortmunder Straße 7, Luisenstraße 18 ein Hausmeister zur Verfügung, der jedoch mit einem Stellenanteil von ca. 50 % zusätzlich für die städtischen Mietwohnungen zuständig ist. In Urlaubs- und Krankheitsfällen übernehmen teilweise die Sachbearbeiter aus der Verwaltung die anfallenden, nicht aufschiebbaren, Aufgaben. Durch die Einstellung eines zusätzlichen Hausmeisters könnte die Vertretung in diesen Fällen sichergestellt werden.

Der Hausmeister wird grundsätzlich für die technische Betreuung zuständig sein, kann aber durch die Präsenz vor Ort mit dazu beitragen, dass die Hausordnung eingehalten wird. Die Notwendigkeit eines zusätzlichen Sicherheitsdienstes wird noch geprüft.

Die Stelle soll zunächst auf die Dauer des Mitzeitraumes (bis 30.09.2020) befristet werden.

2. Übernahme des vorhandenen Inventars

Es bietet sich an, das durch den Rhein-Neckar-Kreis 2015 angeschaffte Inventar zu übernehmen und hierfür eine Ablöse an den Rhein-Neckar-Kreis zu leisten.

Mit Schreiben vom 29.06.2017 übersandte der Rhein-Neckar-Kreis eine Liste mit dem 2015 angeschafften Inventar (Neupreis damals 27.300 EUR):

73 Kühlschränke
35 Spinde
34 Bettgestelle
4 Waschmaschinen
2 Trockner
10 Herde
2 Edelstahlspülen

Der Rhein-Neckar-Kreis bietet an, das Inventar für eine Abschlagszahlung in Höhe von 10.000 EUR zu übernehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

1. Hausmeister:

Die Stelle eines Hausmeisters in Vollzeit ist bislang im Stellenplan nicht vorgesehen. Die Kosten belaufen sich auf rund 46.000 EUR (inkl. Arbeitgeberaufwand) jährlich.

Im Jahr 2017 (angenommener Eintritt: 15.08.2017) fallen anteilig rund 17.000 EUR an.

2. Übernahme Inventar:

Die Mittel für die Übernahme des Inventars in Höhe von 10.000 EUR stehen im Haushalt 2017 nicht zur Verfügung und sind im Rahmen des Nachtragshaushaltes bereitzustellen.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 13.07.2017

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 20.07.2017

- öffentlich -

"Pakt für Integration" - Integrationsmanager

Beschlussvorschlag:

1. Das Integrationsmanagement der Stadt Schwetzingen (2 Vollzeitstellen) wird zum nächst möglichen Zeitpunkt auf die Liga der freien Wohlfahrtspflege Rhein-Neckar-Kreis übertragen.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Liga der freien Wohlfahrtspflege Rhein-Neckar-Kreis abzuschließen.
3. Die Idee eines interkommunalen Integrationszentrums zusammen mit den Gemeinden Oftersheim und Plankstadt wird zu Kenntnis genommen.

Erläuterungen:

1. Pakt für Integration

Das Land Baden-Württemberg und die Kommunalen Landesverbände haben einen „Pakt für Integration“ geschlossen. Hierfür stehen in den Jahren 2017 und 2018 jeweils 160 Mio. EUR zur Verfügung. Für die Finanzierung sind zwei Säulen vorgesehen:

- Integrationslastenausgleich im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs (jeweils 90 Mio. EUR für die Integrationskosten der Gemeinden. Bei angenommenen 80.000 Personen steht pro Person ein Betrag von 1.125 EUR zur Verfügung),
- Förderprogramme (jeweils 70 Mio. EUR für ca. 1.000 Stellen im Integrationsmanagement als Kernstück, den Übergang Schule-Beruf, Spracherwerb, Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und für die Umsetzung, Verwaltung und Evaluation des Pakts für Integration)

Die Fördersätze für die Integrationsmanager orientieren sich an der Qualifikation der Stelleninhaber (Hochschulabschluss 64.000 EUR p. a./Stelle, mittlerer Bildungsabschluss, abgeschlossene Berufsausbildung, Erfahrungswissen 51.000 EUR p. a./Stelle).

Die Mittel sollen grundsätzlich den Flüchtlingen folgen. Für die Mittelverteilung werden jedoch nicht alle Flüchtlinge mit Unterstützungsbedarf berücksichtigt, sondern nur diejenigen, die zwischen dem 01.01.2015 und dem 29.02.2016 – also während des großen Flüchtlingszustroms – nach Baden-Württemberg gekommen sind und die am 15.09.2017 bzw. 15.09.2018 (Stichtage) in den Städten und Gemeinden anschlussuntergebracht sind. Ebenfalls berücksichtigt wird der Familiennachzug zu dem genannten Personenkreis.

Antrags- und zuwendungsberechtigt sind die Städte und Gemeinden sowie die Landkreise in Baden-Württemberg. Zu beachten ist, dass ein Antrag auf Förderung das Mittelvolumen von mindestens einer Vollzeitstelle enthalten muss. Mehrere Gemeinden können auch gemeinsam einen Antrag stellen.

Im Rahmen des Pakts für Integration ist vereinbart, dass die Landkreise das Integrationsmanagement entsprechend den für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bestehenden Bedingungen in eigener Angelegenheit wahrnehmen, soweit kreisangehörige Städte und Gemeinden hierum ausdrücklich ersuchen oder aber innerhalb einer zu bestimmenden Frist keine eigenen Förderanträge stellen.

Das Land empfiehlt, hierbei eine enge Abstimmung zwischen den Landkreisen und kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Umsetzung des Integrationsmanagements im Kreisgebiet anzustreben. So könne es gelingen, ein flächendeckendes Integrationsmanagement sicherzustellen, vorhandene kommunale Strukturen zu stärken und die Gegebenheiten und Bedarfe vor Ort in hohem Maße zu berücksichtigen.

Über einzelfallbezogenes Integrationsmanagement sollen die Neubürger in ihrer Selbständigkeit und Selbstverantwortung gestärkt werden, um auf die vorhandenen Strukturen und Angebote der bestehenden Hilfesysteme in vollem Umfang zurückgreifen zu können und so auch der Bildung von Parallelstrukturen vorzubeugen. Anhand von individuellen Integrationsvereinbarungen soll darauf hingewirkt werden, dass die geflüchteten Menschen von öffentlichen Leistungen unabhängig sind. Näheres ist unter Ziffer 1 des Pakts für Integration (Anlage 1) ausgeführt.

2. Künftiges Integrationsmanagement in Schwetzingen

Zur Bewältigung der schon vorhandenen Aufgaben im Asylbewerber- und Flüchtlingsbereich hat die Stadt Schwetzingen bereits 2015 einen durch die Landeskreditbank bezuschussten Flüchtlingsbeauftragten (mittlerweile Integrationsbeauftragter) mit einem Stundenumfang von 30 Stunden eingestellt. Zudem wurden zwei Stellen im Bundesfreiwilligendienst geschaffen.

Hinzu kommt ein gut funktionierendes Netzwerk von ehrenamtlichen Helfern. Aktuell sind die ehrenamtlichen Helfer im Asylkreis Schwetzingen die erste Anlaufstelle für die Flüchtlinge im Hotel Atlanta und für Flüchtlinge im Stadtgebiet, die bereits in kommunaler Anschlussunterbringung untergebracht sind. Einige ehrenamtliche Helfer sehen sich mittlerweile mit (rechtlich) komplexen und vielfältigen Problemen konfrontiert, so dass die eigentliche Hilfeleistung, die Unterstützung im Alltag oder bei der Freizeitgestaltung der Flüchtlinge, in den Hintergrund tritt und mittlerweile auch ein Rückgang im Bereich der ehrenamtlichen Helfer zu verzeichnen ist. Um diesem Rückgang entgegenzuwirken und die ehrenamtlichen Helfer zu entlasten ist es notwendig, die hauptamtlichen Strukturen und das Zusammenwirken Hauptamt/Ehrenamt zu stärken.

Dies könnte durch die Schaffung eines (möglicherweise interkommunalen) Integrationszentrums unter der Leitung des Integrationsbeauftragten erfolgen.

Den Integrationsbeauftragten würden neben den beiden Mitarbeiter/innen im Bundesfreiwilligendienstes zwei Integrationsmanager/innen in Vollzeit zur Seite gestellt, die die oben bereits beschriebene Einzelfallberatung vornehmen.

Es bietet sich hier an, auf die bereits vorhandenen Ressourcen und professionellen Strukturen der Liga der freien Wohlfahrtsverbände Rhein-Neckar-Kreis zurückzugreifen, die ein Konzept zum Integrationsmanagement erarbeitet und der Verwaltung bereits vorgestellt hat (Anlage 2).

Aufgrund der örtlichen Nähe könnte es sich anbieten, dass mittelfristig ein interkommunales

Integrationszentrum in Schwetzingen entsteht, das auch das Integrationsmanagement der Nachbargemeinden Plankstadt und Oftersheim übernimmt und hier Synergien genutzt werden können (vorhandene Infrastruktur). In diesem Fall wären drei Vollzeitstellen vorzusehen und gemeinsam zu beantragen.

Ein erstes Gespräch mit den Bürgermeistern der Gemeinden Oftersheim und Plankstadt mit positiven Signalen hat diesbezüglich am 11.07.2017 stattgefunden. Die letzte Entscheidung über eine interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Integrationsmanagements muss jedoch noch in den dortigen Gremien getroffen werden.

3. Stellung des Integrationsbeauftragten

Sind die Integrationsmanager/innen ausschließlich mit dem Einzelfall betraut, so hat der Integrationsbeauftragte als Leiter eines Integrationszentrums hingegen die Aufgabe, die bereits vorhandenen Integrationsstrukturen zu verstetigen bzw. bedarfsgerecht auszubauen. Das Hauptaugenmerk liegt hier auf der Vernetzung der am Integrationsprozess beteiligten Institutionen und Personen. Der Integrationsbeauftragte ist zentrale Anlauf-, Beratungs- und Koordinierungsstelle mit (u. a.) folgenden Aufgaben:

- Steuerung und Koordinierung der kommunalen Integrationsarbeit,
- Vernetzung und Kooperation mit Migrantenorganisationen und den im Bereich der Integration und der Unterstützung von Flüchtlingen tätigen Initiativen,
- Initiierung von Angeboten, die auf identifizierte lokale Bedarfe reagieren,
- Einzelfallberatung und Betreuung der Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund,
- Information der Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund über migrantenspezifische Angebote für Bildung, Ausbildung, Weiterbildung sowie Deutsch- und Integrationskurse,
- Jährliche Berichterstattung über den Stand der Integration und Erarbeitung von Stellungnahmen für kommunale Gremien und
- Förderung der interkulturellen Öffnung der Gemeinde

Im Hinblick auf die zu erwartende Zuteilung von 168 Personen im Jahr 2017 und den damit einhergehenden wachsenden Aufgaben wäre aus Sicht der Verwaltung die Aufstockung des Integrationsbeauftragten auf eine Vollzeitstelle mittelfristig zu überdenken.

Die Ausrichtung des künftigen Integrationsmanagements in Schwetzingen wird in einem Organigramm (Anlage 3) visualisiert.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Mittel für das Integrationsmanagement sind aktuell im Haushalt nicht vorgesehen und wären über den Nachtragshaushalt zu finanzieren. Es ist davon auszugehen, dass die Personalkosten für 1 bis 1,5 Stellen (je nach Anzahl der anschlussuntergebrachten Personen zum 15.09.2017) über Landeszuschüsse aus dem Pakt für Integration abgedeckt werden.

Anlagen:

Anlage 1 – Pakt für Integration

Anlage 2 – Konzept der Liga der freien Wohlfahrtsverbände Rhein-
Neckar-Kreis für das Integrationsmanagement

Anlage 3 – Organigramm künftiges Integrationsmanagement

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Stadt Schwetzingen

Amt: 40 Amt für Familien,
Senioren & Kultur,
Sport
Datum: 03.07.2017
Drucksache Nr. 1936/2017

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 13.07.2017

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 20.07.2017

- öffentlich -

Tagespflege In Familia e.V. - Erhöhung Ausstattungszuschuss

Beschlussvorschlag:

Der Zuschuss wird aufgrund der vorgelegten Abrechnung von ursprünglich 27.000 EUR auf 28.965,02 EUR erhöht.

Die Mittel werden im Nachtragshaushalt zur Verfügung gestellt.

Erläuterungen:

Auf Grundlage der Beschlussvorlage 1889/2017/1 wurde am 08.03.2017 der Ausbau der Tagespflege durch In Familia e.V. beschlossen. Dabei wurde die Finanzierung der Ausstattung mit einem Zuschuss von max. 27.000 EUR gefördert.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und Brandschutz ist eine erhöhte Summe erforderlich, die so nicht absehbar war. Der genaue Abrechnungsbetrag liegt bei 28.965,02 EUR.

Eine erneute Beschlussfassung über diesen Betrag ist daher seitens des Gemeinderates erforderlich. Ein entsprechender Zuschussantrag wird gestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Mittel werden im Nachtragshaushalt 2017 beantragt. Es ergibt sich ein um ca. 2.000 EUR erhöhter Zuschussbetrag (HH-Stelle neu: 2.4642.987900).

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Stadt Schwetzingen

Amt: 40 Amt für Familien,
Senioren & Kultur,
Sport
Datum: 30.05.2017
Drucksache Nr. 1924/2017

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 13.07.2017

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 20.07.2017

- öffentlich -

Private Kinderkrippe „Zwergenschlösschen,, – neue Zuschussmodalitäten

Beschlussvorschlag:

1. Der Bezuschussung der Elternbeiträge der privaten Kinderkrippe Zwergenschlösschen ab dem 1.9.2017 in Höhe von 150 EUR pro Platz pro Monat (insgesamt 20 Plätze) zur Absenkung der Elternbeiträge wird zugestimmt.
2. Die neuen Betriebsausgaben werden in Höhe von 425.330 EUR rückwirkend zum 1.1.2017 genehmigt.
3. Auf Grundlage der neuen Betriebsausgaben wird der jährliche städtische Zuschuss von 75 % auf 80 % angehoben und rückwirkend zum 1.1.2017 gewährt.
4. Die Mehrausgaben unter Ziffer 1 – 3 in Höhe von insgesamt 58.352 EUR werden auf der Haushaltsstelle 1.4642.718000 überplanmäßig genehmigt und über den Nachtragshaushalt 2017 finanziert.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, den bestehenden Vertrag zwischen der privaten Krippe und der Stadt Schwetzingen entsprechend anzupassen und die neuen Zuschussmodalitäten zu fixieren.

Erläuterungen:

Zum bedarfsgerechten Ausbau des Angebotes in der Kleinkindbetreuung wurde im September 2012 die private Kinderkrippe „Zwergenschlösschen“ mit zwei Gruppen á 10 Plätze für Kinder im Alter von 0-3 Jahren (ab 3 Monate) in die Kindergartenbedarfsplanung beschlossen und in Betrieb genommen. Der Träger erhält seitdem einen Zuschuss i. H. v. 75% der Betriebsausgaben.

Zu Beginn der Inbetriebnahme lag die Betreuungszeit bei 7,5 Stunden (1 Gruppe mit Verlängerter Öffnungszeit) bzw. bei 9,5 Stunden (1 Gruppe Ganztage) täglich. Aufgrund der gestiegenen Nachfrage wurde im Oktober 2015 die VÖ-Gruppe ebenfalls auf eine Ganztagsgruppe erweitert. Die dadurch entstandenen Kosten aufgrund der Personalanpassung um 0,86 Stellen (städt. Anteil rund 24.200 EUR) wurde am 18.6.2015 im Gemeinderat behandelt und beschlossen.

Wie in der Gemeinderatssitzung am 12.05.2016 anhand des Kindergartenbedarfsplans aufgezeigt, steigt die Kinderzahl generell an und der Bedarf –gerade im VÖ- und GT-Bereich- wird immer stärker nachgefragt. Derzeit verfügt Schwetzingen über 14 Krippen-

gruppen in 11 Betreuungseinrichtungen (140 Krippenplätze zzgl. 20 Plätze in der Altersmischung ab 2 Jahren), davon sind jedoch lediglich 58 Plätze in der Ganztagesbetreuung. Um den Rechtsanspruch und den steigenden individuellen Bedarf der Eltern erfüllen zu können, wurden daher auch der Bau von 3 neuen Krippengruppen (2 VÖ, 1 GT) sowie der Ausbau der Tagespflege durch den Gemeinderat beschlossen.

Die Einrichtung der privaten Krippe bleibt weiterhin für die Verwaltung unverzichtbar, um den Rechtsanspruch bzw. den erweiterten Rechtsanspruch für Kinder schon unter 1 Jahr auf einen Ganztagesplatz erfüllen zu können. Die Verwaltung sieht jedoch aufgrund des derzeitigen hohen Platzbedarfs in Verbindung mit der Rechtsprechung und bereits von Eltern beim Jugendhilfeträger eingereichten Schadensersatzklagen Handlungsbedarf bezüglich der Elternbeiträge der privaten Krippe, die zum Teil doppelt so hoch sind als in anderen Schwetzinger Betreuungseinrichtungen. Der Verwaltung lagen bereits Anfragen von Eltern vor, die sich nach einer finanziellen Beteiligung am Elternbeitrag in der privaten Krippe erkundigten bzw. den Platz aufgrund des hohen Beitrags nicht angenommen haben und sich dann selbst einen Platz in einer anderen Einrichtung (außerhalb Schwetzingen) beschafft haben. Es liegen mittlerweile einige Gerichtsurteile vor, die aufzeigen, dass die Eltern erfolgreich ihren Schadensersatzanspruch erwirkten, was auch immer verstärkter in den Medien kommuniziert wird.

Die Elternbeiträge zum Vergleich:

Städtischer Kindergarten Spatzennest (Betreuungsumfang 46,65 Std./Woche):

*Grundgebühr inkl. Essen	272 EUR	
Zzgl. Betreuungszuschlag 1j. Kind	100 EUR	= 372 EUR
Zzgl. Betreuungszuschlag 2j. Kind	50 EUR	= 322 EUR

Private Krippe Zwergenschlössen (Betreuungsumfang 47,5 Std./Woche):

Grundgebühr	599 EUR	
Zzgl. Essen	70 EUR	= 669 EUR

(*die Grundgebühr des städtischen Kindergartens dient als Richtschnur für die Einrichtungen der sonstigen freien Träger und wird je nach Betreuungsform und Essensangebot entsprechend umgerechnet.)

Die Stadt Schwetzingen legt Wert darauf, als familienfreundliche Kommune wahrgenommen zu werden, was sich auch in den niedrigen Elternbeiträgen widerspiegelt und diese bis auf die Elternbeiträge in der privaten Krippe auch einheitlich in Schwetzingen gefordert werden.

Damit die Elternbeiträge der privaten Krippe im Preisniveau der sonstigen freien Träger in Schwetzingen liegen und damit diese Plätze als zumutbare Alternative an die Eltern vermittelt werden können, sollte unter Berücksichtigung des Betreuungsangebotes (Aufnahme bereits ab 3 Monaten, Betreuungsumfang 47,5 Std.) ein Elternbeitrag von maximal 450 EUR inkl. Essen erzielt werden.

Die prozentuale Zuschusshöhe bei der privaten Krippe von derzeit 75 % liegt zwar über der landesrechtlich vorgeschriebenen Mindesthöhe von 68%, jedoch ist zu berücksichtigen, dass sich die Stadt lediglich an den Betriebsausgaben der Einrichtung beteiligt und nicht, wie bei den konfessionellen freien Trägern mit 94 % am Gesamtbetriebskostendefizit (Einnahmen und Ausgaben werden gegenübergestellt).

Wie bereits durch die anderen Träger an die Verwaltung herangetragen, haben die zurückliegenden Tarifierhöhungen im Sozial- und Erziehungsdienst 2014 und 2015 nun Kostensteigerungen der Betriebsausgaben zum Teil von 6 bis 12 %, je nach Personalkonstellation,

zur Folge.

In der privaten Krippe Zwergenschlösschen sind aus den gleichen Gründen nach und nach die Betriebsausgaben von 390.886 EUR um rund 35.000 EUR auf 425.440 EUR angestiegen. Aufgrund des Fachkräftemangels, und um das vorhandene Personal zu halten, kam die Betreiberin bereits im Vorjahr nicht umhin, die Gehälter dem Tarif anzupassen, trotz gleichbleibendem Zuschuss der Stadt von 75%. Durch die gestiegenen Personalkosten hätte die Betreiberin nun aus wirtschaftlichen Gründen die Mehrausgaben durch eine angedachte Erhöhung der Elternbeiträge in diesem Jahr kompensieren müssen.

Mit der Betreiberin der privaten Krippe wurden unter Berücksichtigung der gestiegenen Betriebsausgaben mehrere Zuschussmodelle besprochen, um eine Senkung der Elternbeitragshöhe zu erreichen.

Die Verwaltung schlägt daher eine zusätzliche pauschale Finanzierung von 150 EUR pro Platz pro Monat (bei 20 Plätzen = 3.000 EUR) vor, damit die Betreiberin in der Lage ist, einen geringeren Elternbeitrag zu erheben, ohne dabei wirtschaftliche Nachteile zu erleiden. Die neuen Elternbeiträge sollen zu Beginn des neuen Kindergartenjahres 2017/18 (1. September 2017) gelten.

Um den Anteil der gestiegenen Betriebsausgaben bei gleich hohen Einnahmen kompensieren zu können, soll der städtische Zuschuss auf die Betriebsausgaben von derzeit 75 % auf 80 % erhöht werden. Jedoch mit der Maßgabe, dass die Betreiberin der privaten Krippe die Essenskosten (70 EUR x 20 Plätze = rund 16.800 EUR/Jahr) aus dem erhöhten Zuschuss deckt, so dass bei dem neuen Elternbeitrag in Höhe von 450 EUR keine weiteren Kosten mehr für die Eltern anfallen. Die erhöhten Betriebsausgaben sollen rückwirkend zum 1.1.2017 gelten und der 80%ige Zuschuss zum gleichen Zeitpunkt erfolgen.

Die getrennte Behandlung der Bezuschussung der Elternbeiträge sowie die prozentuale Bezuschussung der Betriebsausgaben durch die Stadt ist aus buchhalterischen Gründen bewusst gewählt, da bei der Betriebskostenabrechnung die Einnahmen den Ausgaben nicht gegenübergestellt werden und somit ein klareres Ergebnis bzgl. des städtischen Anteils herausgerechnet werden kann.

Das Rechnungsprüfungsamt war bei der Thematik maßgeblich involviert.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund der neuen Zuschussmodalitäten ergeben sich folgende Mehrausgaben:

Betriebskosten alt	390.886 EUR
Zuschuss Stadt 75 %	294.000 EUR
Restanteil 25 %	97.500 EUR (wird durch die Betreiberin getragen)
Betriebskosten neu	425.440 EUR (+ 34.554 EUR)
Zuschuss Stadt 80 %	340.352 EUR (+ 46.352 EUR)
Zzgl. Zuschuss 150 EUR pro Platz (ab 1.9.2017 = 4 Monate)	12.000 EUR (+ 12.000 EUR)
Verbleibender Restanteil	73.088 EUR
Zzgl. Essenskosten ca.	<u>16.800 EUR*</u>
	89.888 EUR

(*der Betrag wird voraussichtlich geringer ausfallen, da nicht täglich alle Kinder in der Einrichtung sind und dadurch weniger Essenskosten entstehen)

Die Mehrausgaben in Höhe von insgesamt 58.352 EUR wären überplanmäßig auf der

Haushaltsstelle 1.4642.718000 einzustellen und über den Nachtragshaushalt 2017 zu finanzieren.

Der neue Gesamtzuschuss für das Haushaltsjahr 2018 beläuft sich sodann auf insgesamt 376.352 EUR (340.352 EUR 80% Zuschuss auf die Betriebsausgaben zzgl. 36.000 EUR Zuschuss für 20 Plätze/Jahr).

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Stadt Schwetzingen

Amt: 40 Amt für Familien,
Senioren & Kultur,
Sport
Datum: 29.06.2017
Drucksache Nr. 1923/2017

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 13.07.2017

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 20.07.2017

- öffentlich -

Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung des städtischen Kindergartens „Spatzennest“

Beschlussvorschlag:

Die neue Benutzungs- und Gebührensatzung des städtischen Kindergartens „Spatzennest“ wird beschlossen und tritt mit Wirkung zum 01.09.2017 in Kraft.

Erläuterungen:

Die derzeitige Benutzungsordnung des städtischen Kindergartens „Spatzennest“ vom 08.08.1996 bedarf aufgrund inhaltlicher und organisatorischer Änderungen einer Überarbeitung. Die privatrechtliche Benutzungsordnung wurde nun in eine öffentlich rechtliche Benutzungs- und Gebührensatzung umgewandelt, um der Stadtkasse eine schnellere und wirtschaftlichere Beitreibung von Zahlungsrückständen der Elternbeiträge zu ermöglichen. Gleichzeitig wurden Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes, die im Rahmen eines Prüfberichts im März 2017 angeregt wurden, in der neuen Satzung berücksichtigt. Zukünftig ist das Gebührenverzeichnis Bestandteil der Satzung, die zum 01.09.2017 in Kraft treten soll.

Anlagen:

Neufassung Benutzungs- und Gebührensatzung mit Gebührenverzeichnis

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Stadt Schwetzingen

Amt: 40 Amt für Familien,
Senioren & Kultur,
Sport
Datum: 04.07.2017
Drucksache Nr. 1922/2017/1

Beschlussvorlage

Sitzung Kulturausschuss am 28.06.2017

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 20.07.2017

- öffentlich -

Städtepartnerschaftsurkunden mit Karlshuld, Wachenheim und Schrobenhausen; Neufassung der Richtlinien zur Förderung der Partnerschaften der Stadt Schwetzingen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Unterzeichnung der Städtepartnerschaftsurkunden mit Karlshuld, Schrobenhausen und Wachenheim sowie der Neufassung der Richtlinien zur Förderung der Partnerschaften der Stadt Schwetzingen zu.

Erläuterungen:

Der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen hat in seiner Sitzung am 17.12.15 der Unterzeichnung von Absichtserklärungen zur Schließung von späteren Städtepartnerschaften mit Karlshuld und Schrobenhausen zugestimmt.

Entsprechend der Absichtserklärungen haben seither weitere vielversprechende Begegnungen auf Bürger- und offizieller Ebene stattgefunden, insbesondere im Bereich der gemeinsamen Geschichte mit Karlshuld und zur Förderung des Erfahrungsaustauschs zwischen den Spargelstädten Schrobenhausen und Schwetzingen.

Die Unterzeichnung der offiziellen Urkunden ist für 21. April 2018 im Rahmen des Jubiläums „350 Jahre Spargelanbau“ in Schwetzingen vorgesehen.

Damit ist auch eine Neufassung der Richtlinien zur Förderung der Partnerschaften der Stadt Schwetzingen verbunden. Neben der Aufnahme der beiden zukünftigen bayrischen Partnerstädte wurden folgende wesentliche Änderungen eingearbeitet:

- einheitliche Benennung von „Paten- und Partnerstädte“ in „Partnerstädte“
- bei Fahrten bzw. Besuchen von Vereinen und ähnlichen Organisationen:
 - Erhöhung der bezuschungsfähigen Fahrten bzw. Besuche von 10 auf 15 pro Jahr
 - Erhöhung des bisherigen Zuschusses von EUR 25,--/teilnehmenden Gast auf EUR 20,--/teilnehmenden Gast/Tag (für max. 3 Tage)
 - Streichung des auf alle vier Jahre begrenzten Zuschussturnus

Durch die zukünftige einheitliche Benennung in „Partnerstädte“ empfiehlt die Verwaltung, auch die Urkunde mit Wachenheim im Jahr des 65jährigen Bestehens der Weinpartnerschaft entsprechend aufzulegen und diese im Zuge der Unterzeichnungen mit Karlshuld und Schrobenhausen ebenfalls offiziell zu unterzeichnen.

Finanzielle Auswirkungen:

Abhängig von der Intensität der Aktivitäten mit Karlshuld und Schrobenhausen wird auf der Haushaltsstelle 1.0010.582000. (Städtepartnerschaften) mit einem durchschnittlichen jährlichen Mehraufwand in Höhe von ca. EUR 5.000,-- bis EUR 10.000,-- gerechnet.

Steigende Ausgaben aufgrund der verbesserten Zuschussmöglichkeiten über die Förderrichtlinien können mit einem einheitlichen Turnus bei Städtepartnerschaftsjubiläen weitestgehend kompensiert werden (von ehemals 5 auf zukünftig alle 10 Jahre mit Ausnahme von sog. klassischen Jubiläen).

Anlagen:

Partnerschaftserklärung zwischen der Stadt Schwetzingen und der Gemeinde Karlshuld
Partnerschaftserklärung zwischen der Stadt Schwetzingen und der Stadt Schrobenhausen
Partnerschaftserklärung zwischen der Stadt Schwetzingen und der Stadt Wachenheim
Richtlinien zur Förderung der Partnerschaften der Stadt Schwetzingen

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Stadt Schwetzingen

Amt: 01 Wirtschaft, Presse,
Gemeinderat
Datum: 28.06.2017
Drucksache Nr. 1934/2017

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 13.07.2017

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 20.07.2017

- öffentlich -

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands High-Speed-Netz Rhein-Neckar

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands High-Speed-Netz Rhein-Neckar wird zugestimmt.

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in der Verbandsversammlung der Änderung der Verbandssatzung zuzustimmen und das ihm erteilte Votum abzugeben.

Erläuterungen:

Die Breitbandversorgung der Bürger und Unternehmen durch den Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar dient der Stärkung des Wirtschaftsstandorts Rhein-Neckar-Kreis. Der Kreistag des Rhein-Neckar-Kreises hat in seiner Sitzung am 21.10.2014 den Beitritt zum Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar beschlossen und dessen Satzung zugestimmt. Alle 54 Kommunen im Kreis sind diesem Zweckverband beigetreten, so auch die Stadt Schwetzingen. Im Rahmen der ersten Verbandsversammlung am 04.12.2014 wurde die Verbandssatzung beschlossen. Ziel des Zweckverbandes ist eine leistungs-, bedarfsgerechte und zukunftsfähige Versorgung mit schnellen Internetanschlüssen der Bürger und Unternehmen. Dabei hat sich der Rhein-Neckar-Kreis bereit erklärt, ein kreisweites Zugangsnetz (Kernbackbone) mit zwei Übergabepunkten pro Kommune zu finanzieren. Aufbauend auf diesen Übergabepunkten, können die Städte und Gemeinden ihr innerörtliches Netz zur Erschließung der Haushalte und Unternehmen errichten.

Zwischenzeitlich konnte mit der NetComBW ein Betreiber für die aktive Technik gefunden werden. Der Zweckverband errichtet ausschließlich die passive Infrastruktur (Glasfaserkabel, Leerrohre, Schächte, Gehäuse), die Umsetzung des kreisweiten Backbone geht nunmehr in die entscheidende Phase. Der aktive Betrieb aller derzeit im Bau befindlichen Backbonecluster soll bis Ende 2017 starten.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar ist gem. § 4 Abs. 3 lit. a) der Verbandssatzung zuständig über Änderungen der Verbandssatzung Beschluss zu fassen.

Änderungen der Verbandssatzung sind gem. § 21 GKZ mit einer qualifizierten Mehrheit zu beschließen, d.h. es muss die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahlen der Verbandsmitglieder vorliegen.

Mitglieder/Stimmen derzeit 54 + 1 = 55, somit 2/3 hieraus = 37 Stimmen, unabhängig von der Anzahl der Anwesenden in der Sitzung.

Die Änderungen in der Verbandssatzung betreffen nicht nur einen redaktionellen Teil, sondern ziehen auch finanzielle Auswirkungen für die Verbandsmitglieder nach sich. Somit handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, sondern um eine Sache von grundsätzlicher Auswirkung für die Verbandsmitglieder, d.h. Landkreis und Kommunen, die Vertreter der Verbandsmitglieder bedürfen somit einer entsprechenden Legitimation durch ihr Gremium.

Im Zuge der Beratungen zur Aufstellung des Wirtschaftsplanes 2017 wurde deutlich, dass Änderungen im Satzungstext vorzunehmen sind. Der Hauptausschuss des Zweckverbandes hat in seinen Sitzungen am 06.03.2017 und am 29.05.2017 hierüber ausführlich beraten und beschlossen, den Verbandsmitgliedern zu empfehlen, den nach der Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe aktualisierten Änderungen in der Verbandssatzung zuzustimmen.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss des Rhein-Neckar-Kreises hat in seiner Sitzung vom 21.03.17 beschlossen, die Änderungen zustimmend dem Kreistag vorzulegen, so dass der Landrat ermächtigt wird, in der Verbandsversammlung am 25.07.17 die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar zustimmend zu beschließen. Der Kreistag des Rhein-Neckar-Kreises hat am 04.04.17 diesen Änderungsvorschlägen ebenfalls zugestimmt. Die durch die Vorbehalte des Regierungspräsidiums Karlsruhe vorgenommenen und zum größten Teil redaktionellen Änderungen gegenüber der geplanten Satzungsänderung vom 10.04.2017 erfordern nach Auffassung der Verwaltung keine erneute Beschlussfassung durch den Kreistag.

Nachstehend sind zu den jeweils zu ändernden Passagen im Satzungstext weitere Erläuterungen (**grün = neu, rot = entfällt**) aufgeführt. Ferner ist in der synoptischen Übersicht der alte und neue Satzungstext mit den farblichen Markierungen aufgeführt.

V. Deckung des Finanzbedarfs

§ 14 Deckung des Finanzbedarfs, Umlagen

Die für § 14, Absatz 1 vorgesehenen Änderungen entfallen.

Änderungen im Satzungstext

Nachstehend werden die erforderlichen Änderungen des § 14 (Deckung des Finanzbedarfs, Umlagen), § 15 (Öffentliche Bekanntmachung) und des § 5 Abs. 4 (Geschäftsgang) dargestellt:

Im § 14 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 ist bislang festgelegt, dass die anfallenden Kosten und Aufwendungen für die Planung, Weiterentwicklung, Bau, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung für die überörtlichen Zugangsnetze (Kern-Backbone) und jeweiligen Gemeindefnetze in Form einer Investitions- bzw. Betriebskostenumlage vom Kreis bzw. den Kommunen erhoben werden. Zu diesen Kosten zählten bislang auch die Kosten für Zins und Tilgung von Krediten und Darlehen.

Die Zinsen und Abschreibungen sind künftig mittels einer Finanzkostenumlage gesondert zu erheben, da diese Kosten nicht zu den Investitionskosten zählen.

Hieraus folgt, dass im bisherigen Text des § 14 Abs. 2 und Abs. 3 **Kürzungen** vorzunehmen sind.

Im **neuen § 14 Abs. 4 lit. b** werden diese **Kürzungen** dann durch die Aufnahme der **Finanzkostenumlage** ersetzt.

Im § 14 Abs. 2 wird **Satz 3 teilweise gestrichen.**

(Die entsprechende Regelung wird durch § 14 Abs. 4 lit. b (**Finanzkostenumlage**) ersetzt.)

§ 14 Abs. 2

Satzungstext bisher § 14 Abs. 2	Satzungstext neue Fassung § 14 Abs. 2
<p>Die bis zum jeweiligen Übergabepunkt beim Zweckverband anfallenden Kosten und Aufwendungen für die Planung, Weiterentwicklung und den Bau der überörtlichen Zugangsnetze (Kern-Backbone) erhebt der Zweckverband vom Rhein-Neckar-Kreis als Investitionsumlage. Das Kern-Backbone-Netz wird in einem Trassenplan definiert. Zu den anfallenden Kosten und Aufwendungen zählen auch sämtliche Kostenerstattungen gegenüber Dritten, derer sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sowie sämtliche Kosten, die dem Zweckverband im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung für das Kern-Backbone-Netz (z. B. Zins und Tilgung von Krediten und Darlehen) entstehen. Von den anfallenden Kosten und Aufwendungen werden die hierfür erhaltenen Förderzuschüsse in Abzug gebracht.</p>	<p>Die bis zum jeweiligen Übergabepunkt beim Zweckverband anfallenden Kosten und Aufwendungen für die Planung, Weiterentwicklung und den Bau der überörtlichen Zugangsnetze (Kern-Backbone) erhebt der Zweckverband vom Rhein-Neckar-Kreis als Investitionsumlage. Das Kern-Backbone-Netz wird in einem Trassenplan definiert. Zu den anfallenden Kosten und Aufwendungen zählen auch sämtliche Kostenerstattungen gegenüber Dritten, derer sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient. Von den anfallenden Kosten und Aufwendungen werden die hierfür erhaltenen Förderzuschüsse in Abzug gebracht.</p>

In § 14 Abs. 3 wird **Satz 2 ersatzlos gestrichen.**

(Die entsprechende Regelung wird durch § 14 Abs. 4 lit. b (**Finanzkostenumlage**) ersetzt.)

In § 14 Abs. 3 wird abschließend die Abgrenzung des innerörtlichen Gemeindefeldes klargestellt.

Im Zuge der **Beratungen in der Hauptausschusssitzung vom 29.05.17** kam das Gremium zu der Auffassung, dass der erste Satz dieser neuen Definierung "~~...Kosten öffentlicher Verkehrs- und Grünflächen...~~" gestrichen werden soll.

§ 14 Abs. 3

Satzungstext bisher § 14 Abs. 3	Satzungstext neue Fassung § 14 Abs. 3
<p>Die beim Zweckverband anfallenden Kosten und Aufwendungen des jeweiligen Gemeinnetzes für Planung, Weiterentwicklung und den Bau sowie die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung erhebt der Zweckverband vom jeweiligen Verbandsmitglied, auf dessen Gemarkung das Netz errichtet wird, als Investitionsumlage. Zu den anfallenden Kosten und Aufwendungen zählen auch sämtliche Kosten, die dem Zweckverband im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung für das jeweilige Gemeinnetz (z. B. Zins- und Tilgung von Krediten und Darlehen) entstehen. Hierfür erhaltene Förderzuschüsse oder andere Einnahmen im Zusammenhang mit der Netzerrichtung werden hiervon in Abzug gebracht. Die jeweiligen Gemeinnetze in diesem Sinne werden in einem Trassenplan definiert und laufend fortgeschrieben. Zu den Gemeinnetzen zählen auch die innerörtlichen Zuführungstrassen zu weiteren Zugangspunkten auf dem Gemarkungsgebiet. Die Kosten für innerörtliche Trassen, die nach dem letzten Zugangspunkt der Erschließung lediglich zum Anschluss der Zugangspunkte einer dahinterliegenden Gemeinde einer Ortslage dienen, sind dem Gemeinnetz der begünstigten Kommune zuzurechnen.</p>	<p>Die beim Zweckverband anfallenden Kosten und Aufwendungen des jeweiligen Gemeinnetzes für Planung, Weiterentwicklung und den Bau sowie die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung erhebt der Zweckverband vom jeweiligen Verbandsmitglied, auf dessen Gemarkung das Netz errichtet wird, als Investitionsumlage. Hierfür erhaltene Förderzuschüsse oder andere Einnahmen im Zusammenhang mit der Netzerrichtung werden hiervon in Abzug gebracht. Die jeweiligen Gemeinnetze in diesem Sinne werden in einem Trassenplan definiert und laufend fortgeschrieben. Zu den Gemeinnetzen zählen auch die innerörtlichen Zuführungstrassen zu weiteren Zugangspunkten auf dem Gemarkungsgebiet. Die Kosten für innerörtliche Trassen, die nach dem letzten Zugangspunkt der Erschließung lediglich zum Anschluss der Zugangspunkte einer dahinterliegenden Gemeinde einer Ortslage dienen, sind dem Gemeinnetz der begünstigten Kommune zuzurechnen. Die Kommune hat die Kosten für sämtliche Leitungsführungen im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen zu übernehmen, diese sind Bestandteil des innerörtlichen Netzausbaus. Zum öffentlichen innerörtlichen Gemeinnetz gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft. Die Breitbandhausanschlüsse, die sich auf privatem Grund befinden, sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern.</p>

Aufgrund der **Kürzungen** in den § 14 Abs. 2 und 3 wird nun eine **Finanzkostenumlage (Abschnitt b)**, die insbesondere Abschreibungen und Zinsen zur weiteren Deckung des Finanzbedarfs umfasst, in den Satzungstext aufgenommen. Unter Abschnitt **a)** wird die Berechnung der Betriebskostenumlage als **Ergebnis der Beratungen des Hauptausschusses vom 29.5.17** ergänzt und ebenfalls **neu** mit aufgenommen.

Hierzu sind die Ausführungen des § 14 Abs. 4 wie folgt **neu darzustellen**.

§ 14 Abs. 4

Satzungstext bisher § 14 Abs. 4	Satzungstext neue Fassung § 14 Abs. 4 nach Bestätigung RP
<p>Der Zweckverband erhebt, soweit seine betrieblichen Erträge (z. B. Mieten, Pachten, und Zuweisungen, die nicht unmittelbar den Mitgliedsgemeinden zugewendet werden) zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Mitgliedern eine Betriebskostenumlage, die insbesondere Personal-, Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten umfasst.</p> <p>Der vom jeweiligen Verbandsmitglied an der Betriebsumlage zu tragende Anteil bemisst sich im prozentualen Verhältnis der Stimmenanteile gemäß § 5 Abs. 4, 3. Absatz ("Verhältnisstimmen") zum Zeitpunkt der Anforderung der Umlage.</p>	<p>a) Der Zweckverband erhebt, soweit seine betrieblichen Erträge (z. B. Mieten, Pachten, und Zuweisungen, die nicht unmittelbar den Mitgliedsgemeinden zugewendet werden) zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Mitgliedern eine Betriebskostenumlage, die insbesondere Personal-, Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten umfasst.</p> <p>Der vom jeweiligen Verbandsmitglied an der Betriebskostenumlage zu tragende Anteil bemisst sich nach der Einwohnerzahl. Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 30.06. des Vorjahres. Grundlage sind die vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg fortgeschriebenen Einwohnerzahlen. Diese Regelung gilt bis zum 31.12.2020. Ab dem 01.01.2021 bemisst sich der vom jeweiligen Verbandsmitglied an der Betriebskostenumlage zu tragende Anteil im prozentuellen Verhältnis der Stimmanteile gemäß § 5 Abs. 4, 3. Absatz („Verhältnisstimmen) zum Zeitpunkt der Anforderung der Umlage.</p> <p>b) Der Zweckverband erhebt, soweit seine betrieblichen Erträge (z. B. Mieten, Pachten, und Zuweisungen, die nicht unmittelbar den Mitgliedsgemeinden zugewendet werden) zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Mitgliedern eine Finanzkostenumlage, die insbesondere Abschreibungen und Zinsen umfasst. Der vom jeweiligen Verbandsmitglied an der Finanzkostenumlage zu tragende Anteil ergibt sich aus den seiner Kostenstelle zuzuordnenden Beträgen für Abschreibungen und Zinsen des aktuellen Geschäftsjahres.</p>

§ 14 Abs. 5

Satzungstext bisher § 14 Abs. 5	Satzungstext neue Fassung § 14 Abs. 5
Sämtliche Umlagen sind innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung zur Zahlung fällig.	Sämtliche Umlagen und Vorauszahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung zur Zahlung fällig.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachung

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung ist im § 15 der Verbandssatzung festgelegt. Danach erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes nach dem für den Rhein-Neckar-Kreis geltenden Bekanntmachungsrecht für öffentliche Bekanntmachungen vom 22.09.1972. Nach diesen Bestimmungen erfolgen öffentliche Bekanntmachungen durch Einrücken in die amtlichen Verkündungsorgane „Mannheimer Morgen“ und „Rhein-Neckar-Zeitung“.

Die Satzung des Rhein-Neckar-Kreises über die Form der öffentlichen Bekanntmachung wurde durch Beschluss des Kreistags vom 05.04.2016 geändert und ist am 01.07.2016 in Kraft getreten.

Demnach erfolgen öffentliche Bekanntmachungen künftig nur noch durch Veröffentlichungen im Internet.

Bislang fielen beim Zweckverband Kosten von rd. 20.000 € für Veröffentlichungen (Satzungen, Einladungen u.a.) an.

Auch aus diesem Grunde wird der Zweckverband seine Veröffentlichungen und Bekanntmachungen künftig via Internet darstellen und den

§ 15 –Öffentliche Bekanntmachung- wie nachstehend neu fassen.

§ 15 -Öffentliche Bekanntmachung

Satzungstext bisher § 15	Satzungstext neue Fassung § 15
Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen nach dem für den Rhein-Neckar-Kreis geltenden Bekanntmachungsrecht für öffentliche Bekanntmachungen. Nach den §§ 1 und 2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Rhein-Neckar-Kreises vom 22.09.1972 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen durch Einrücken in die amtlichen Verkündungsorgane „Mannheimer Morgen“ und „Rhein-Neckar-Zeitung“.	<p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar werden im Internet unter der Adresse des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar www.fibernet-rn.de unter der Rubrik „Aushang / Bekanntmachungen“ bekannt gemacht bzw. verkündet. Vollständige Satzungen sind unter der Rubrik „Aushang / Bekanntmachungen / Satzungen“ einsehbar.</p> <p>(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.</p>

III. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Geschäftsgang

Im § 5 Absatz 4 Abschnitt 1, Satz 5 wird die Anzahl der Stimmen in der Verbandsversammlung geregelt.

§ 5 Abs. 4 Abschnitt 2 lautet:

Jedem Mitglied, auch dem Rhein-Neckar-Kreis, steht eine Stimme zu („1 Stimme kraft Mitgliedschaft“).

§ 5 Abs. 4 Abschnitt 3:

Darüber hinaus werden ab dem 01.01.2018 100 weitere Stimmen („Verhältnisstimmen“) nach der Anzahl der auf dem jeweiligen Gemarkungsgebiet abgeschlossenen Endkundenverträgen verteilt.

Die Anzahl der Endkundenverträge konnte noch nicht wie geplant realisiert werden. Von rund 1.600 möglichen Anschlüssen an der Backbonetrasse sind derzeit lediglich 90 tatsächlich angeschlossen. Bei der Planung für das Jahr 2017 wurden folgerichtig die Anzahl der Hausanschlüsse ebenfalls reduziert.

Gründe hierfür waren u.a. das verspätete In-Kraft-Treten der neuen Förderrichtlinien und, hieraus resultierend, der zeitliche Verzug von rund 12 Monaten beim Backbone-Bau. Ferner die derzeitige Ausbaustrategie der Deutschen Telekom sowie die Einbindung der Hausanschlüsse (z.B. Kosten, Abrechnung), die auch zu einer geringen Anschlussquote führt.

So wird es bis zum 01.01.2018 nicht möglich sein, die geplanten Anschlussquoten zu erzielen, um dann die weiteren Stimmen im Verhältnis der Endkundenverträge, wie in der Satzung vorgesehen, gerecht zu verteilen.

Ein zeitlicher Aufschub auf die Dauer von 3 Jahren (Ende der Bauzeit Backbonebau, Beginn innerörtlicher Maßnahmen, rechtzeitige Information der Kommunen auf die zu erwarteten Anforderungen im Folgejahr unter Beachtung des Haushaltsrechts der Verbandsmitglieder) bis zum **01.01.2021**, hält die Verwaltung derzeit für angemessen und gerechtfertigt.

Es wird vorgeschlagen, den Zeitpunkt zur Verteilung der Verhältnisstimmen auf den **01.01.2021** neu festzulegen.

§ 5 Abs. 4 Abschnitt 3

Satzungstext bisher § 5 Abs. 4 Abschnitt 3	Satzungstext neue Fassung § 5 Abs. 4 Abschnitt 3 nach Bestätigung RP
Darüber hinaus werden ab dem 01.01.2018 100 weitere Stimmen („Verhältnisstimmen“) gemäß folgender Bemessungsgrundlage verteilt:	Darüber hinaus werden ab dem 01.01.2021 100 weitere Stimmen („Verhältnisstimmen“) gemäß folgender Bemessungsgrundlage verteilt:

Die Ausführungen des § 5 Abs. 4 Abschnitte 4 bis 7 erfahren **keine Änderung** und werden, wie bisher in der Satzung festgelegt, als Bemessungsgrundlage herangezogen.

Anlage:

Entwurf der Änderungssatzung

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Tischvorlage

Sitzung Gemeinderat am 20.07.2017

- öffentlich -

Fertigstellung des Zentralen Omnibusbahnhofs – Vergabe der Tiefbauarbeiten

Beschlussvorschlag:

Der Vergabe der Tiefbauarbeiten zur Fertigstellung des ZOB an die Firma Schneider GmbH zum Angebotspreis in Höhe von 146.882, -- EUR brutto wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Der Beschluss zur Fertigstellung des ZOB wurde auf Grundlage der Planungen des Architekturbüros Roth Architekten am 18.06.2015 (Vorlage-Nr. 1647/2015) gefasst.

Es war ursprünglich geplant die Arbeiten im Jahr 2016 auszuführen. Aufgrund der Verzögerungen beim barrierefreien Umbau des Bahnhofs im Rahmen der S-Bahnanbindung der DB konnten, die Arbeiten nicht wie geplant ausgeführt werden. Aufgrund der aktuellen Baufortschritte der DB Maßnahme, können die Tiefbauarbeiten jetzt ausgeführt werden.

Auf Grundlage des Beschlusses vom 18.06.2015 wurden die Tiefbauarbeiten am 10.06.2017 durch das Architekturbüro Roth Architekten öffentlich ausgeschrieben.

Von 4 Bewerbern wurden Ausschreibungsunterlagen angefordert, zum Eröffnungstermin am 23.06.2017 lag kein Angebot vor. Das Vergabeverfahren musste aufgrund dessen, dass kein Angebot eingegangen war eingestellt werden.

Um die notwendigen Arbeiten dennoch wie vorgesehen ausführen zu können wurde gem. § 3 a Abs. 4 VOB/A ein freihändiges Vergabeverfahren am 04.07.2017 eingeleitet. Vor Zusendung der Ausschreibungsunterlagen wurde bei sechs in fragekommenden Firmen angefragt ob Interesse besteht die Arbeiten auszuführen und ein Angebot abzugeben. Alle sechs Firmen haben Ihr Interesse mitgeteilt. Allen sechs Firmen wurden die Ausschreibungsunterlagen zugesandt.

Zum Eröffnungstermin am 17.07.2017 lagen 3 Angebot vor.

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgte nach freihändiger Angebotseinholung durch das Bauamt. Nach Abschluss der Prüfung und Wertung der Angebote ergab sich folgende Bierrangfolge:

- | | |
|-----------------------------------|-------------------------------|
| 1. Firma Schneider GmbH, Mannheim | 146.882,00, EUR brutto |
| 2. Bieter | 200.110,39 EUR brutto |
| 3. Bieter | 255.910,61 EUR brutto |

Das Angebot der Firma Schneider GmbH liegt rund 19,5 % über den berechneten Preisen (123.000, -- EUR). Die seit mehreren Jahren andauernde gute Auslastung der Firmen hat zur Folge, dass auf dem freien Markt mit Ausschreibungen höhere Angebotspreise abgegeben werden.

Im Rahmen der Angebotsprüfung wurden die Leistungsfähigkeit, Fachkunde, Zuverlässigkeit sowie die Auskömmlichkeit und Angemessenheit der Preise geprüft und bestätigt.

Die Firma Schneider GmbH hat die Auskömmlichkeit der Preise am 17.07.2017 bestätigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel stehen unter der Haushaltsstelle 2.7920.940000 in Höhe von insgesamt 233.000 EUR für die Bauausführung zur Verfügung.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 20.07.2017

- öffentlich -

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Beschlussvorschlag:

Der Annahme bzw. Vermittlung der in der Anlage aufgeführten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27. Juli 2006 Richtlinien zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen beschlossen.

Anlagen:

- Aufstellung Kämmereiamt vom 10.07.2017

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: